



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 31. März 2023

Jahrgang 2023 / Nummer: 11

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung Stecker-Solargeräten
2	Satzung der Stadt Ahlen vom 27.03.2023 über die Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Althahlen – Az.: 28 592 vom 10.02.1978

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

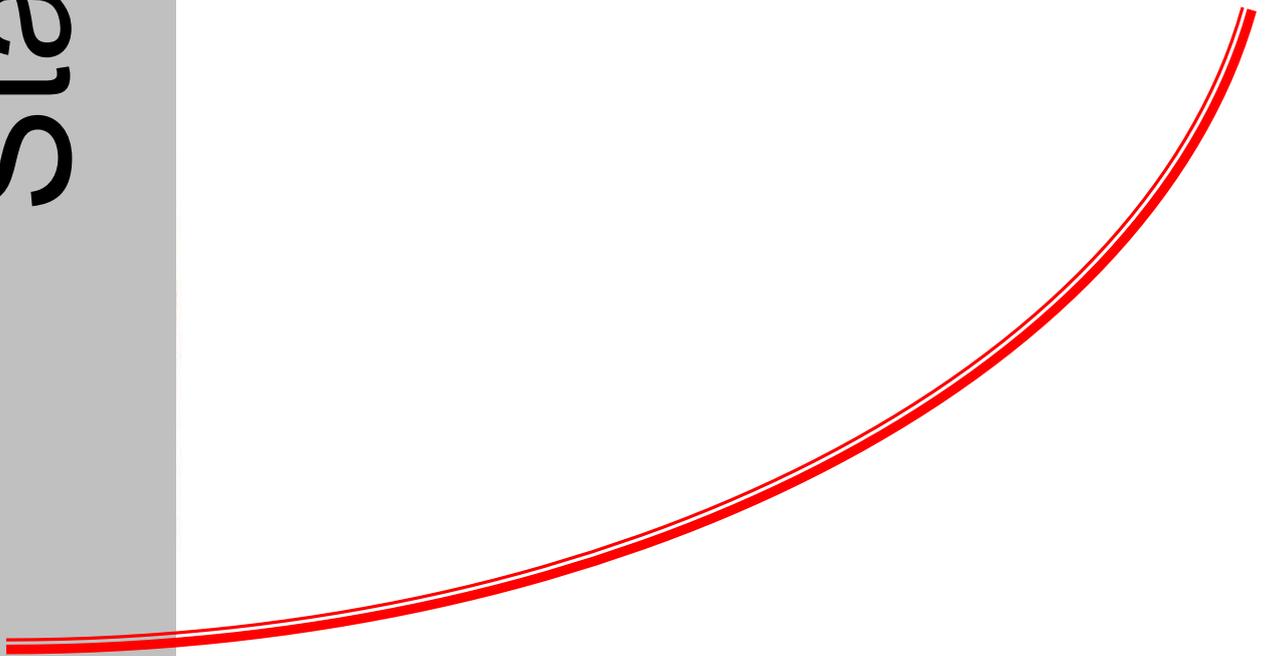
FAX: + 49 2382 59 465

Email: [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet: [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)



**Richtlinie der Stadt Ahlen  
zur Förderung von  
Stecker-Solargeräten**



# Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solargeräten

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§ 1 Zweck der Förderung</b> .....	3
<b>§ 2 Gegenstand der Förderung</b> .....	3
<b>§ 3 Antragsberechtigte</b> .....	3
<b>§ 4 Ausschluss der Förderung</b> .....	4
<b>§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung</b> .....	4
<b>§ 6 Antragsverfahren</b> .....	5
<b>§ 7 Zweckbindung und Widerruf</b> .....	6
<b>§ 8 Datenschutz</b> .....	7
<b>§ 9 Inkrafttreten</b> .....	7

# Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solargeräten

## Präambel

**Die Stadt Ahlen leistet mit der Förderung von Stecker-Solargeräten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz.**

## § 1 Zweck der Förderung

Die Stadt Ahlen hat sich zum Ziel gesetzt die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle. Um den Ausbau zu unterstützen sollen durch Förderprogramme Anreize geschaffen werden. Neben dem kreisweiten Förderprogramm für Dach-PV-Anlagen werden durch diese Richtlinie sog. Stecker-Solar-Geräte gefördert. Auf diese Weise können auch Mieter\*innen bzw. Eigentümer\*innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

## § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden ausschließlich steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solargeräte, Balkonmodule), die der VDE-Norm VDE-AR-N 4105 entsprechen. Voraussetzung für die Förderung ist die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers, die Installation und der Betrieb der Geräte.
- (2) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein.
- (3) Der Fördergegenstand darf ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet Ahlen erworben werden.

## § 3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer\*innen oder Mieter\*innen mit Wohnsitz in Ahlen sind.
- (2) Der Kauf eines Stecker-Solargerätes wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Stadt Ahlen gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Gegenstände wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Pro Haushalt wird maximal eine Anlage gefördert.

## **§ 4 Ausschluss der Förderung**

Nicht förderfähig sind:

- (1) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb,
- (2) Gebrauchte Geräte,
- (3) Geräte, die mittels eines Leasing-Geschäftes erworben wurden,
- (4) Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.

## **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Anträge mit vollständigen Unterlagen werden bevorzugt bearbeitet. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushalts des jeweils gültigen Jahres. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (2) Die Förderhöhe beträgt je Antragsteller/ Haushalt 200,00 Euro.
- (3) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

# Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solargeräten

## § 6 Antragsverfahren

- (1) Der Zuschuss wird rückwirkend, ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie, nach dem Kauf des Fördergegenstandes ausgezahlt.
- (2) Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter [www.ahlen-klimaschutz.de](http://www.ahlen-klimaschutz.de) bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen vorzugsweise online oder per Post bei folgender Stelle einzureichen:

**Stadt Ahlen – Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität  
Südstraße 41  
59227 Ahlen**

- (3) Eine Bewilligung der Fördergelder erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nach dem Kauf, Installation und Anmeldung des Stecker-Solargerätes.
- (4) Der Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach dem Kauf des Fördergegenstandes eingereicht werden. Es zählt das Datum der Rechnung.
- (5) Der Antrag auf Förderung wird abgelehnt, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderbudget ausgeschöpft ist. Eine Beschaffung des Fördergegenstandes geschieht auf eigenes finanzielles Risiko.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises. Zur Identifizierung können nicht benötigte Ausweisdaten geschwärzt werden.
- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer\*in, Empfänger\*in und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.

# Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solargeräten

- Nachweis über die Information an den Netzbetreiber (hierbei gilt eine Kopie des Anmeldeformulars oder der E-Mail an den Netzbetreiber als Nachweis).
  - Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister.
- (6) Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und mängelfrei sind, werden die Anträge abgewiesen.
- (7) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- (8) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

## § 7 Zweckbindung und Widerruf

- (1) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 60 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergeben werden.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zweckbindung durch dauerhafte Unbrauchbarkeit oder Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes, behält sich die Stadt Ahlen den Widerruf vor, mit der Folge, dass der Förderbetrag in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurück zu zahlen ist.
- (3) Die Stadt Ahlen behält sich vor, den Fördergegenstand stichprobenartig zu besichtigen.

# Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solargeräten

## § 8 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.09.2022 außer Kraft.

Ahlen, den 27.03.2023

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger

## **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ahlen vom 27.03.2023 über die Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Altahlen - Az.: 28 592 - vom 10.02.1978**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung der Zweckbestimmung**

Das Grundstück der Gemarkung Ahlen, Flur 215, Flurstück 11 ist im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Altahlen vom 10.02.1978 - Az. 28 592 – ist als „Weg“ ausgewiesen.

Die Zweckbestimmung „Weg“ wird hiermit aufgehoben.

Die Wegfläche ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

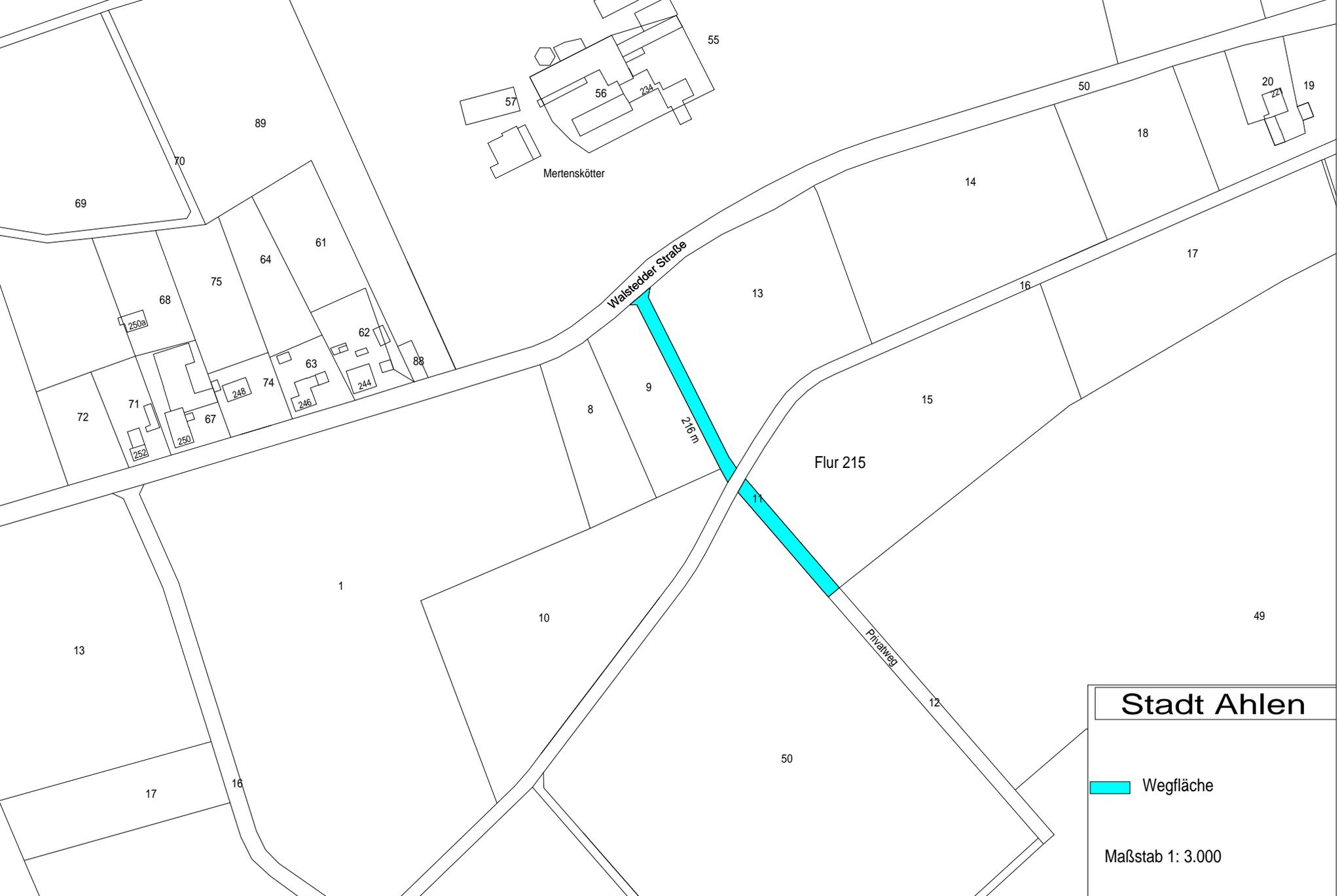
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 27. März 2023

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister



Mertenskötter

Walstetter Straße

Flur 215

Privatweg

# Stadt Ahlen

Wegfläche

Maßstab 1: 3.000